

## Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Eröffnung	30.10.2025
Eingabefrist	16.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Grundlagen Medien
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500, Biel/Bienne
Kontaktperson	Matthias Brändli (rtvg@bakom.admin.ch), Samuel Studer (rtvg@bakom.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 92 55

## Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

**Kontakt "Stellungsnehmende" Information**

Organisation / Firma	Schweizerischer Anwaltsverband
Abkürzung	SAV FSA
Zuständige Stelle	Generalsekretariat SAV
Adresse	Marktgasse 4, 3001 Bern
Vorname	Léonard
Name	Maradan
Telefonnummer (Rückfragen)	031 313 06 06
Eingereicht am	16.02.2026

**Rückmeldung zum: Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)**

**Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung / Bemerkung	<p>Der SAV äussert hier eher Ablehnung.</p> <p>Das Gesetz hat zwei Gesichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Digitale Hausordnung: Es geht zunächst um die Frage, was man auf einer Plattform soll wahrnehmen können. Hier sollen die Nutzerrechte gestärkt werden. Das ist ein nachvollziehbares Anliegen. Aber gibt es Designfehler (Nennung eines Strafkatalogs). Warum die Regulierung sich auf «die grossen Plattformen» allein bezieht, ist in diesem Bereich wenig nachvollziehbar.</li> <li>- Demokratieschutz: Es ist das eigentliche Anliegen im Gesetz. Es ist wichtig. Hier ist nachvollziehbar, warum sich das Gesetz gegen die grossen Plattformen richtet. Aber: Mag das Anliegen noch so wichtig sein, es lässt sich nicht über das Androhen von schwersten Sanktionen umsetzen.</li> </ul> <p>Man könnte das Gesetz entschlacken. Die Schweiz muss sich dabei bewusst werden, was sie mit dem Gesetz überhaupt vordringlich erreichen will.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>(1) Zum eigentlichen Anliegen (Demokratieschutz):</p> <p>Der SAV geht in der nachfolgenden Kommentierung von der folgenden Grundannahme aus: Dass das vorrangige und eigentliche Anliegen des Gesetzes das Folgende ist: Schutz der Demokratie Schweizerischer Prägung und Befähigung der Gesellschaft, daran teilzunehmen (Schutz vor Manipulation, Schaffen von Verständnis).</p> <p>Demokratie und Rechtsstaat setzen sich gegenseitig korrigierende Systeme voraus. Es braucht verteilte</p>

Knotenpunkte (Gewaltenteilung, Gewaltentrennung) und kontrollierende Organe, die mit Unabhängigkeit ausgestattet sind (Gerichte, aber auch Medien). Dezentrale Einrichtungen fördern Wirksamkeit und den pluralistischen Diskurs (dezentrale Verwaltungseinheiten, etc.). Wer Macht hat, muss über deren Ausübung Rechenschaft ablegen (Rechenschaftspflicht).

Wenn Entscheidungen von undurchschaubaren Algorithmen ("Black Boxes") getroffen werden, können menschliche Institutionen diese nicht verstehen. Nachteile:

- fehlende Mitwirkung (keine Möglichkeit, sich einzubringen)
- fehlende Möglichkeit, Teil des Ablaufs zu werden
- keine Möglichkeiten, den Ablauf überprüfen zu können

Fehlende Transparenz verunmöglicht Überprüfung und Kontrolle. Rechenschaftspflichten drohen zu verwässern.

Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen bilden selbstverständlich nicht das gesamte Feld ab, in dem Algorithmen eingesetzt werden. Sie leisten aber einen Beitrag für den pluralistischen Diskurs, indem sie Informationen für diesen bereitstellen. Informationsvermittlung ist eine wesentliche Teilfunktion für die Gesellschaft. Insgesamt ist Informationsvermittlung, die die gegenseitige Korrektur von Machtpositionen ermöglicht, Voraussetzung für das Funktionieren des Schweizerischen Staatswesens. Es ist somit im Sinne des eigentlichen Anliegens (vorstehend) sinnvoll, mit einer Regulierung den Fokus auf diese Informationsvermittlung zu legen. Wichtig ist, dies in einer Weise zu tun, die keine ungewollten Nachteile mit sich bringt.

Aber wie die Ausführungen zur Verfolgungsverjährung (unten) zeigen, leidet das Gesetzgebungsvorhaben an einer konzeptionellen Schwäche: Der Staat will grossen Plattformen Vorschriften machen. Aber ein Konflikt könnte zu bösem Erwachen führen. Was wenn dem Staat die

Durchsetzung des Gesetzes nicht gelingen will – dann nämlich, wenn die Adressaten des Gesetzes nicht kooperieren?

Die Schweiz wird stützende Massnahmen zum Schutz der Zivilgesellschaft und des öffentlichen Meinungsraums treffen müssen. Sie sollte sich nicht einer Rolle annähern, in der sie über richtig oder falsch urteilen wird. Mit ergänzenden Massnahmen, namentlich der Förderung und Stärkung von Data Literacy nach Massgabe der Grundlagen wie die Schweizer Akademien der Wissenschaft es vorgezeichnet haben (<https://swiss-academies.ch/publications/data-literacy-charta-schweiz>), sollte die Schweiz Massnahmen zur Stärkung der Gesellschaft treffen.

Die Regulierung bezweckt an vielen Stellen das Bereitstellen von transparenter Information, Daten- und Berichtsmaterial über die Entwicklungen, damit die Forschung und interessierte Kreise in der Öffentlichkeit darüber informieren können, wie die Entwicklungen voranschreiten. Nur ein offenes, pluralistisch-demokratisches und rechtsstaatliches System schafft es, sich in Selbstkorrektur zu verbessern. Wie diese Selbstkorrektur funktionieren kann, ist nicht abschliessend geklärt. Im Anliegen, Daten- und Berichtsmaterial bereitzustellen, auf deren Grundlage sowohl Medien, die Zivilgesellschaft wie auch Institutionen im Staat sich den Entwicklungen im Diskurs widmen können, ist das Vorhaben zu unterstützen. Dem Staat kann diesbezüglich (welche Daten sind wie verfügbar?, wie wird darüber diskutiert?) die Aufgabe des Moderators zukommen. Die Rolle des Staats sollte aber nicht weitergehen. Auch vor dem Konzept der «Trusted Flaggers» ist zu warnen. Der Schweizerische Entwurf des KomPG lässt hier Zurückhaltung gelten, was positiv ist: Die Zivilgesellschaft erhält eine Rolle, aber diese sollte auf die Analyse auf Basis von zugänglich gemachtem Datenmaterial beschränkt sein.

Man kann nur hoffen, dass es nie zur Situation kommen möge, dass Gesetzesdurchsetzung mittels der im VE KomPG skizzierten Sanktionen notwendig

wird.

(2) Zur digitalen Hausordnung:

Sich der «Content Moderation» auf Plattformen anzunehmen, ist ein grundsätzlich berechtigtes Ziel. Zwei Szenarien sind vor Augen zu halten:

- (a) Ein rechtswidriger Inhalt ist noch immer online: Wer schon einmal einen potenziell rechtsverletzenden Inhalt melden wollte, aber gegenüber den Content Moderatoren einer grossen Plattform kein Gehör fand, weiss, wie machtlos man sich dann angesichts einer Rechtsverletzung fühlen kann. Insofern hat die mit dem Entwurf angestrebte Stärkung der Nutzerrechte einen Nutzen.
- (b) Ein als rechtswidrig gemeldeter Inhalt musste offline genommen werden, obwohl er nicht rechtswidrig war (sog. «overblocking»): Übermässiges Löschen kann einen nachteiligen Einfluss auf die Meinungsfreiheit haben (sog. «chilling effect»). Dies ist seit Langem bekannt. Der Vorentwurf geht auch auf dieses Problem ein.

Hat der Vorentwurf hier die richtigen Gewichtungen vorgenommen? Es hat Positives im Entwurf, aber es gibt auch ein Problem: Der Staat delegiert mit dem KomPG auf eine gewisse Weise Rechtssprechung an Private. Das ist per se nichts Neues. Aber hier geht es um Strafrecht, bzw. um strafrechtliche Qualifikationen. Und es geht um Inhalte, «die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen» (Art. 4 Ziff. 1 VE KomPG). Natürlich wird niemand verurteilt, aber Private entscheiden, ob ein Inhalt strafrechtlich relevant ist und dieser wird dann entfernt. Das Vorverfahren kann medienwirksam dargestellt werden. Hat das Auswirkungen auf die staatlichen Gerichte und eine allfällige Bestrafung? Nach welchen Regeln entscheiden diese Streitbeilegungsstellen? Man sollte, den Rechtsstaat vor Augen, den Vorentwurf diesbezüglich nochmals einer sorgfältigen Überarbeitung unterziehen.

--

Als weiterer Punkt sei Folgendes angesprochen:

### (3) Regelungsgegenstand

Es fragt sich, ob das Gesetz vom Regelungsgegenstand her vollständig ist. KI-Systeme und Modelle sind gar nicht erfasst (ausser diese werden als Suchmaschine qualifiziert). KI-generierte Inhalte werden nicht angesprochen.

Man liest darüber, dass um die 21 % der neu auf YouTube hochgeladenen Videos KI-generiert sind. Diese Inhalte sind oft keine Hassrede, können aber die Meinungsbildung beeinflussen. Dem Vernehmen nach sollen KI-generierte Inhalte ebenso oft angeschaut werden wie andere.

Wenn es um das unter (1) beschriebene Anliegen geht (Demokratieschutz aber auch Rechtsstaatlichkeit), aber wichtige Themen des Alltags nicht adressiert sind, fragt sich, ob das Gesetz löst, was es zu lösen vorgibt.

### (4) Abschliessend

Insgesamt gibt das Gesetzgebungsvorhaben – trotz auch positiv zu würdigender Elemente – fast gleichermassen Anlass zur Sorge wie die zunehmende Gefährdung des öffentlichen Diskurses und die grosse Macht, die grosse Plattformen im öffentlichen Diskurs haben können.

Die Würdigung des Gesetzesentwurfs fällt deswegen schwer. Das vorrangige, eigentliche Anliegen (Demokratieschutz und Rechtsstaatlichkeit) ist wichtig. Man kann nicht sagen, dass es in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf gäbe. Dem Gesetzesentwurf täte ein noch klarerer Fokus auf das zu erreichende Ziel aber gut.

**Detaillierte Stellungnahme**

Titel / Frage	Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)
Artikel Detail / andere Informationen	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xx. Monat xxxx beschliesst:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 1 Zweck
Artikel Detail / andere Informationen	Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen zu stärken und die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Zum Grundverständnis des Kommentars zu dieser Bestimmung wird auf die Generelle Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Im Zweckartikel werden drei Hauptziele angesprochen:              (1) Transparenz bezüglich Funktionsweise: Notwendig (siehe oben)              (2) Transparenz bezüglich Risiken: Notwendig (siehe oben)              (3) Stärkung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer:              Einflussnahme durch Nutzer ist im obigen Sinn dezentrale Kontrolle und somit positiv.</p> <p>Die Hauptziele leisten einen Beitrag zum vorrangigen Anliegen – Schutz der Gesellschaft vor Manipulation und letztlich Schutz der Demokratie Schweizerischer Prägung (Eignung). Sie sind notwendig, damit das Gesetz «funktioniert».</p> <p>Die Nutzerrechte werden mit dem Gesetzgebungsvorhaben gestärkt. Beispiel: Die Kombination aus kostenlosem internem Verfahren und der für Nutzer kostenlosen Schlichtungsstelle (Art. 9) – staatliche Gerichtsbarkeit nicht ausschliessend – stellt eine Stärkung der Nutzerrechte gegenüber der heutigen Situation dar.</p> <p>Der Zweckartikel ist an sich nicht vollständig:              (a) Das, worum es eigentlich geht – in der Einleitung als das «vorrangige Anliegen» bezeichnet (Schutz der Gesellschaft und des pluralistischen Staatssystems) – ist im Gesetz nicht explizit genannt.              (b) Dass nicht nur Nutzerrechte begründet werden, sondern auch Rechte des Regulators (eigentlich: eine Rolle), geht aus dem Zweckartikel ebenfalls nicht hervor.</p>

	<p>Der SAV schlägt ungeachtet der Unvollständigkeit des Zweckartikels keine Erweiterung vor, weil sonst die Gefahr begründet würde, das Gesetz und seine unbestimmten Begriffe überdehnend auszulegen.</p>
--	--

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>Dieses Gesetz gilt für die Anbieterinnen der folgenden Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, sofern sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihre Dienste, unabhängig von ihrem Sitz, in der Schweiz anbieten:</p> <p>a. Kommunikationsplattformen:</p> <p>1. deren Hauptzweck darin besteht, Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern zu speichern und zwecks Meinungsbildung, Unterhaltung oder Bildung öffentlich zugänglich zu machen, und</p> <p>2. die von mindestens 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz durchschnittlich mindestens einmal pro Monat, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten, genutzt werden;</p> <p>b. Suchmaschinen, die die Voraussetzung nach Buchstabe a Ziffer 2 erfüllen.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	<p>Abs. 1 Dieses Gesetz gilt für die Anbieterinnen der folgenden Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, sofern sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihre Dienste, unabhängig von ihrem Sitz, in der Schweiz anbieten:</p> <p>a. Kommunikationsplattformen, d.h. Hostingdienste, die</p> <p>1. im Auftrag eines Nutzers oder einer Nutzerin Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt;</p> <p>2. die [TBD: mutmasslich oder tatsächlich*] von 900'000 Personen in der Schweiz durchschnittlich mindestens einmal im Monat genutzt werden.</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Für die Berechnung der Nutzerzahlen ist wie folgt vorzugehen:</p> <p>a. "durchschnittlich" meint ...;</p> <p>b. der massgebliche Messzeitraum beträgt einen Zeitraum von sechs Monaten</p> <p>c. massgeblich sind natürliche Personen, sofern dies mit zumutbarem Aufwand feststellbar ist.</p> <p>[Abs. 3 Ist der Schwellenwert um mehr als 30% überschritten, reduziert sich die Nachweispflicht.]</p>

Begründung / Bemerkung	<p>*Unklares*: Der Artikel weist unklare bzw. offene Rechtsbegriffe auf, wo – in der Bestimmung der Anwendungsvoraussetzungen – er <u>keine solche Unschärfe</u> aufweisen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Begriff “Hauptzweck” ist unklar</li> <li>b. es ist unklar, ob die Anwendbarkeit auf Plattformen der “Unterhaltung” so umfassend gemeint ist, wie der Begriff gelesen werden könnte. TikTok soll erfasst sein (“Unterhaltung”; würde aber rein mit “Bildung” oder “Meinungsbildung” allenfalls nicht erfasst). Umgekehrt sollen z.B. Videohosting-Seiten, die jedenfalls demokratiepolitisch nicht ins Gewicht fallen dürften (Erlebnisvideos z.B. von Wanderungen, Reisen o.ä., technische Belegvideos z.B. im Automobil- oder Häusermarkt, pornographische Inhalte), nicht erfasst sein. Diese Differenzierung ergibt sich aus den verwendeten Begriffen in lit. a Ziffer 1 nur ungenügend. Und auch KI Systeme scheinen nicht erfasst zu sein.</li> <li>c. unklar ist, ob eine öffentliche Whatsapp-Gruppe in den Anwendungsbereich fällt. Wie würde die Nutzerschwelle bestimmt? Kommt es an auf die Anzahl Nutzenden in allen Whatsapp-Gruppen (jeder einzelnen? allen zusammen?) oder die Gesamtnutzerzahlen? Die einzig praktikable Gestaltung wäre, die Gesamtnutzerzahlen von Meta in der Schweiz zu zählen; eine Rechtfertigung ergäbe sich allenfalls daraus, dass die grosse Verbreitung der Plattform Verbreitung des Inhalts so stark erleichtert, dass die befürchteten Folgen von Hassrede eintreten könnten. Das sollte geklärt werden.</li> </ul> <p>*Fragliches*: Die Zweckmässigkeit der Regelung ist zu hinterfragen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Schwellenwert, der nicht variabel bestimmt werden sollte</li> <li>b. die Bestimmung der Methode, wann jemand als Nutzer oder Nutzerin «in der Schweiz» verortet werden muss</li> <li>c. die Beschränkung der Anwendbarkeit auf Plattformen, die zwecks Meinungsbildung, Unterhaltung oder Bildung Inhalte öffentlich zugänglich machen, sofern dies deren Hauptzweck ist. Die Einschränkung durch den Hauptzweck schliesst Plattformen mit breiter Nutzungsbasis aus, die eine grosse und für die Schweiz relevante Aufmerksamkeit geniessen, ohne aber zu den grossen internationalen Anbietern zu gehören. Damit wird ein grosser Teil der Plattformen, auf denen in der Schweiz Hassrede tatsächlich vorkommt, nicht erfasst.</li> <li>d. sind Dienste wie Perplexity, Gemini und chatGPT Suchmaschinen?</li> <li>e. ist Microsoft copilot mit Aktivierung der Funktion «Websuche» eine Suchmaschine?</li> <li>f. wie ist es mit Auktionsplattformen, Bewertungen (Google-Bewertungen), KI-Anwendungen als Teil von</li> </ul>
---------------------------	---

Kommunikationsplattformen?

g. die Bestimmung der Art der massgeblichen Nutzer: wenn es um das Hauptanliegen geht (Schutz des Diskurses und Schutz der Demokratie und des Rechtsstaates), kommt es auf die Vorstellungen von Einzelpersonen und nicht jene von Unternehmen an.

\*Richtiges\*:

a. nicht erfasst wären z.B. Whatsapp-Gruppen, ausser diese wären öffentlich (siehe oben)

b. der SAV geht heute davon aus, dass die folgenden Dienstanbieter vom Gesetz erfasst wären, sofern die Nutzerzahlen erreicht sind: (a) als Plattformen: Meta (für den Dienst Instagram, Facebook), Bytedance (für den Dienst TikTok), X, reddit, discord, telegram, mastodon, Microsoft (für LinkedIn), pinterest, twitch, youtube, snapchat; (b) als Suchmaschinen: Google (Suche), Microsoft (für Bing)

Titel / Frage	Art. 3 Begriffe
Artikel Detail / andere Informationen	<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a.Nutzerin oder Nutzer: natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform oder Suchmaschine nutzt, unabhängig davon, ob sie bei dem betreffenden Dienst registriert ist oder diesen abonniert hat;</p> <p>b.Empfehlungssystem: vollständig oder teilweise automatisiertes System, das dazu dient, Nutzerinnen und Nutzern Inhalte vorzuschlagen oder diese zu priorisieren.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a.Nutzerin oder Nutzer: natürliche Person oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform oder Suchmaschine nutzt, unabhängig davon, ob sie bei dem betreffenden Dienst registriert ist oder diesen abonniert hat;</p> <p>a bis. Tangierte Person: natürliche Person oder juristische Person, die von einem Inhalt im Sinne von Art. 4 in ihren Rechten verletzt ist.</p> <p>b.Empfehlungssystem: vollständig oder teilweise automatisiertes System, das dazu dient, Nutzerinnen und Nutzern Inhalte vorzuschlagen oder diese zu priorisieren.</p> <p>c. Kommunikationsplattform meint ...</p> <p>d. Suchmaschine meint ...</p> <p>e. rechtswidriger Inhalt meint alle Informationen, die als solche, durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit oder aufgrund ihrer Äusserung in der Öffentlichkeit nicht im Einklang mit dem Schweizer Recht stehen. [TBD: «zwingendes Schweizer Recht»?]</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Bestimmung der Art der massgeblichen Nutzer: Sollte sorgfältig beleuchtet werden. Wenn es um das Hauptanliegen geht (Schutz des Diskurses und Schutz der Demokratie sowie des Rechtsstaates), kommt es auf die Vorstellungen von Einzelpersonen und nicht jene von Unternehmen an. Diese Differenzierung betrifft die Rolle der geschädigten Personen (hier der Begriff der «Tangierten Person» vorgeschlagen). Soweit der Katalog in Art. 4 auch juristische Personen als Opfer zulässt, umfasst der Begriff der «Tangierten Person» auch juristische</p>

Personen. Es sollte die Begrifflichkeit auf jeden Fall mit Art. 4 koordiniert werden.

Definition «rechtswidriger Inhalt» in Anlehnung an den Digital Services Act. Es geht darum, unerwünschte Nebenfolgen zu verhindern (siehe Kommentierung zu Artikel 4 und Kommentierung zu Artikel 8). Zu erörtern, wie der Bezugsrahmen definiert wird («zwingendes» Schweizer Recht?)

Titel / Frage	2. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	1. Abschnitt: Meldungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	Keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 4 Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 1 Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]);</li> <li>b. üble Nachrede (Art. 173 StGB);</li> <li>c. Verleumdung (Art. 174 StGB);</li> <li>d. Beschimpfung (Art. 177 StGB);</li> <li>e. Drohung (Art. 180 StGB);</li> <li>f. Nötigung (Art. 181 StGB);</li> <li>g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB);</li> <li>h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);</li> <li>i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB).</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer oder Tangierte Personen mutmasslich rechtswidrige Inhalte melden können, auf die von der Schweiz aus zugegriffen werden kann.
Begründung / Bemerkung	<p>Blickt man auf den Code of Conduct Hosting des swico (<a href="https://www.swico.ch/de/verband/oeffentlichkeitsarbeit/eigenverantwortung/code-conducts-hosting/">https://www.swico.ch/de/verband/oeffentlichkeitsarbeit/eigenverantwortung/code-conducts-hosting/</a>), findet dieser Anwendung auf Inhalte, die Rechte Dritter verletzen oder Straftatbestände erfüllen und ist somit offener formuliert. Dies entbindet den Nutzer oder die Nutzerin davon, die Einschätzung selber vorzunehmen. Ein Blick auf Art. 6 Abs. 2 E-KomPG zeigt, dass eine Formulierung entlang der folgenden Formulierung möglich sein könnte: «Inhalt ... mutmasslich rechtswidrig» oder «Inhalt ... mutmasslich ... mit allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar».</p> <p>Entfernung des Strafkatalogs: Es soll kein Modell geschaffen werden, in dem eine Mitarbeiterin einer Plattform in Irland oder in Kalifornien darüber entscheiden müssen, ob in der Schweiz ein Straftatbestand verletzt ist. Die Rechtsanwendung sollte den Schweizer Behörden</p>

vorbehalten bleiben. Es entstehen sonst ungewollte Nebenwirkungen. Eine Plattform müsste einen «Korpus» an «Rechtsprechung» zum Schweizer Recht entwickeln, der neben der Rechtsprechung der Schweiz steht. Das könnte zu Missbrauch führen; das Modell könnte dazu führen, dass man fortan in Bezug auf Straftatbestände wie folgt verweist: «strafbar im Sinne der Rechtsprechung der Schweizerischen Gerichte» versus «strafbar im Sinne der Praxis des kalifornischen Unternehmens». Solche Qualifikationen könnten in der Öffentlichkeit medial ausgeschlachtet werden, was der Rechtssicherheit nicht zuträglich wäre. Wenn ein begrifflicher Querbezug zum Schweizerischen Strafrecht hergestellt wird, kann es zu problematischen Vorverurteilungen und Querbezügen kommen, was zu verhindern ist.

Titel / Frage	Art. 4 Abs. 2 und 3 Meldeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Die Anbieterinnen müssen das Verfahren so ausgestalten, dass Nutzerinnen und Nutzer bei einer Meldung mindestens die folgenden Informationen angeben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.den genauen elektronischen Speicherort des Inhalts, der gemeldet wird;</li> <li>b.eine Begründung, weshalb sie den Inhalt melden;</li> <li>c.den eigenen Namen und die eigenen elektronischen Kontaktdaten.</li> </ul> <p>3 Enthält die Meldung die elektronischen Kontaktdaten der meldenden Nutzerin oder des meldenden Nutzers, so muss die Anbieterin unverzüglich eine Empfangsbestätigung senden.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Die Unterschiede erklären sich aus dem Umstand, dass der Entwurf keine Providerhaftung stipuliert (aber auch keine expliziten «Safe Harbors»). Mit Blick darauf erscheint die Formulierung stimmig. Insofern ist die Bestimmung eine Light-Version im Vergleich zu Art. 16 DSA. Bei realistischer Betrachtung dürfte die Vereinfachung aber den vom KomPG erfassten Akteuren wenig nützen, müssen sie doch in der EU die Regeln des DSA ebenfalls einhalten.</p>

Titel / Frage	Art. 5 Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzerinnen oder Nutzern
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen alle Meldungen betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Tatbestände bearbeiten und zeitnah entscheiden, ob sie Massnahmen ergreifen.</p> <p>2 Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen alle Meldungen gemäss Artikel 4 unverzüglich bearbeiten und zeitnah entscheiden, ob sie Massnahmen ergreifen.</p> <p>2 Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält. Sie weisen dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.</p>
Begründung / Bemerkung	Die meldende Person sollte über Rechtsbehelfe informiert werden. Dies würde dem Anspruch im Zweckartikel (Nutzerrechte stärken) gerecht.

Titel / Frage	2. Abschnitt: Mitteilungspflicht gegenüber Nutzerinnen oder Nutzern, die von einschränkenden Massnahmen betroffen sind
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 6
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 6, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Ergreifen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen einschränkende Massnahmen, so müssen sie dies der Nutzerin oder dem Nutzer, deren oder dessen Inhalte betroffen sind, mitteilen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 6, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Als einschränkende Massnahmen gelten die folgenden Massnahmen, sofern die Anbieterinnen sie treffen, weil der Inhalt nach ihrer Ansicht mutmasslich rechtswidrig oder mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Entfernung bestimmter von der Nutzerin oder vom Nutzer bereitgestellter Inhalte oder Einschränkung der Sichtbarkeit solcher Inhalte, einschliesslich der Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder der Herabstufung von Inhalten;</li> <li>b. Aussetzung, Beendigung oder Einschränkung der Möglichkeit von Nutzerinnen oder Nutzern, mit ihren bereitgestellten Inhalten Einkünfte zu generieren;</li> <li>c. Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen der Anbieterin;</li> <li>d. vorübergehende Sperrung oder Löschung des Kontos der Nutzerin oder des Nutzers.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Als einschränkende Massnahmen gelten die folgenden Massnahmen, sofern die Anbieterinnen sie treffen, weil der Inhalt nach ihrer Ansicht mutmasslich [mit Art. 4 E-KomPG kongruente Formulierung wählen]: ...
Begründung / Bemerkung	Der Ingress ist inkonsistent mit der Formulierung in Art. 4 Abs. 1.

Titel / Frage	Art. 6, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn: a. die elektronischen Kontaktdaten der Nutzerin oder des Nutzers nicht bekannt sind; oder b. die Massnahme irreführende, umfangreiche kommerzielle Inhalte betrifft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	3. Abschnitt: Internes Beschwerdeverfahren
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 7
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein internes, kostenloses Beschwerdeverfahren einrichten, über das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.meldende Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden gegen Entscheidungen nach Artikel 5 einreichen können;</li> <li>b.Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte betroffen sind, Beschwerden gegen einschränkende Massnahmen einreichen können.</li> </ul> <p>2 Die Beschwerde muss bis mindestens sechs Monate nach der Mitteilung über die Entscheidung eingereicht werden können.</p> <p>3 Die Anbieterinnen müssen alle Beschwerden zeitnah bearbeiten und den Nutzerinnen und Nutzern ihre Entscheidung mitteilen.</p> <p>4 Die Beschwerde muss unter Aufsicht einer angemessenen qualifizierten Person und nicht ausschliesslich mit automatisierten Mitteln bearbeitet werden.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	4. Abschnitt: Aussergerichtliche Streitbeilegung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 8 Zugang und Teilnahme
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die meldenden Nutzerinnen und Nutzer sowie die Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte von einschränkenden Massnahmen betroffen sind, können zur Beilegung von Streitigkeiten jederzeit an eine nach Artikel 11 zugelassene aussergerichtliche Streitbelegungsstelle nach Wahl gelangen.</p> <p>2 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen an der Streitbeilegung teilnehmen, es sei denn eine Schlichtungsstelle, ein Gericht oder ein Schiedsgericht in der Schweiz ist oder war bereits mit der Sache befasst.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Die meldenden Personen sowie die Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte von einschränkenden Massnahmen betroffen sind, können zur Beilegung von Streitigkeiten [TBD: «jederzeit», wie im Entwurf?] [TBD: innert 6 Monaten] an eine nach Artikel 11 zugelassene aussergerichtliche Streitbelegungsstelle nach Wahl gelangen.</p> <p>2 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen an der Streitbeilegung teilnehmen, es sei denn eine Schlichtungsstelle, ein Gericht oder ein Schiedsgericht in der Schweiz ist oder war bereits mit der Sache befasst.</p> <p>TBD: Verwirkungsfrist für die aussergerichtliche Streitbeilegung?</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Die meldende Person («Opfer») sollte von den Nutzenden unterschieden werden.</p> <p>Zur Verwirkungsfrist: Es gibt durchaus achtenswerte Überlegungen, die aussergerichtliche Streitbeilegung «jederzeit» zuzulassen, d.h. auch dann noch, wenn der gerichtliche Weg dem Nutzer oder der Nutzerin nicht mehr offen steht. Allerdings führt dies dazu, dass das von der meldenden Person oder der Nutzenden durch Nichteinleitung eines gerichtlichen Verfahrens zum Ausdruck gebrachte Desinteresse und die dadurch resultierende «Befriedung» durch ein neuerliches Verfahren wieder «aufgekratzt» werden könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang zeigt sich der Nexus zum</p>

Schweizerischen Strafrecht erneut als problematisch. Wenn ein begrifflicher Querbezug zum Schweizerischen Strafrecht hergestellt wird, kann das abgeschlossene Strafverfahren über diesen Weg «wieder aufgemacht» werden. Dies sollte nicht gefördert werden.

Zuzugeben ist, dass die Frage der Befristung je nach «Anlasstat» (Art. 4 E-KomPG) unterschiedlich lange Verwirkungsfristen hat. Die Formulierung «jederzeit» könnte eine pragmatische Vereinfachung sein.

Titel / Frage	Art. 9 Verfahren
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Das Verfahren der aussergerichtlichen Streitbeilegung muss binnen 90 Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Fällen kann die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle die Frist nach eigenem Ermessen um maximal 90 Kalendertage verlängern.</p> <p>2 Die Streitbeilegungsstelle erstellt einen Bericht über das Ergebnis des Verfahrens und stellt diesen den Parteien zu. Die zugelassene aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle ist nicht befugt, den Parteien eine bindende Streitbeilegung aufzuerlegen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Wichtig ist die Feststellung zu Art. 9 Abs. 2: Die Schlichtung ist nicht bindend. Der Gang zum staatlichen Gericht bleibt beiden Parteien offen.

Titel / Frage	Art. 10 Kosten
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die aussergerichtliche Streitbelegungsstelle kann von der Nutzerin oder vom Nutzer eine Schutzgebühr verlangen. Handelt die Nutzerin oder der Nutzer böswillig, so kann sie ihr oder ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegen.</p> <p>2 Sämtliche weitere Verfahrenskosten müssen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von der Anbieterin der Kommunikationsplattform getragen werden.</p> <p>3 Fällt die Entscheidung zugunsten der Nutzerin oder des Nutzers aus, so muss die Anbieterin der Kommunikationsplattform der Nutzerin oder dem Nutzer eine allfällig bezahlte Schutzgebühr erstatten.</p> <p>4 Die auferlegten Kosten dürfen die der Streitbelegungsstelle entstandenen Kosten nicht übersteigen. Sie richten sich nach der Kostenordnung der Streitbelegungsstelle.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	[im Sinne der Begründung anpassen]
Begründung / Bemerkung	Die Begrifflichkeiten sollten in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Nutzenden und der Opferseite (hier wurde der Begriff «Tangierte Person» vorgeschlagen) geschärft werden.

Titel / Frage	Art. 11 Zulassung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Das BAKOM lässt aussergerichtliche Streitbelegungsstellen auf deren Antrag hin zu.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt das Zulassungsverfahren, insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit, das Streitbelegungsverfahren und das erforderliche Fachwissen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Dass Verwaltungsstellen (Bundesrat, BAKOM) der aussergerichtlichen Streitbelegungsstelle Vorgaben machen, erscheint annehmbar, obwohl die Streitbelegungsstelle eine rechtssprechungsnahe Tätigkeit ausübt. Entscheide der Streitbelegungsstelle haben keinen bindenden Charakter (Art. 9 Abs. 2 KomPG).</p>

Titel / Frage	Art. 12 Berichterstattung
Artikel Detail / andere Informationen	Die Streitbelegungsstellen erstatten dem BAKOM jährlich Bericht über ihre Tätigkeit; der Bericht muss Informationen über ihre Funktionsweise sowie die Anzahl, das Ergebnis und die Dauer der Streitbelegungsverfahren enthalten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Die Regel dient dazu, Daten über Konflikte im Bereich Hassrede zu sammeln. Dieses Interesse dient dem Gesetzeszweck.

Titel / Frage	5. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 13 Transparenzpflicht</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Sehen Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen einschränkende Massnahmen betreffend von Nutzerinnen oder Nutzern bereitgestellte Inhalte vor, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen sicherstellen, dass sie mindestens die folgenden Informationen aufführen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Informationen darüber, bei welchen von Nutzerinnen und Nutzern bereitgestellten Inhalten einschränkende Massnahmen ergriffen werden; und</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Informationen über die Art und die Umsetzung der Massnahmen.</p> <p>2 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Informationen über das Meldeverfahren (Art. 4), die Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) und das interne Beschwerdeverfahren (Art. 7) aufführen.</p> <p>3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in leicht verständlicher Sprache auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst sein.</p> <p>4 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise auf wesentliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen.</p> <p>5 Sie müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eine Zusammenfassung davon öffentlich zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass sie leicht zugänglich sind.</p> <p>6 Die Absätze 1–5 gelten unabhängig vom anwendbaren Recht.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	<p>keiner</p>
<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>In Absatz 3 sind drei von vier Landessprachen genannt. Die vorliegende Kommentierung enthält sich diesbezüglich eines weitergehenden Kommentars.</p> <p>Hier wird zudem eine Unschärfe geschaffen:</p>

Titel / Frage	6. Abschnitt: Sorgfaltspflichten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 14
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 14, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen sorgfältig, willkürfrei und in nichtdiskriminierender Weise vorgehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.einschränkende Massnahmen umsetzen;</li> <li>b.Verfahren nach dem 1. und 3. Abschnitt durchführen.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 14, Abs. 2 und Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Die Verfahren müssen elektronisch verfügbar, leicht zugänglich und benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Sie müssen in leicht verständlicher Sprache in einer Amtssprache nach Wahl der betroffenen Nutzerin oder des betroffenen Nutzers durchgeführt werden.</p> <p>3 Die Mitteilungen über Entscheidungen der Anbieterinnen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die auf den Einzelfall bezogenen Gründe;</li> <li>b. die Angabe, ob automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche;</li> <li>c. die Angabe, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine Beschwerde im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens einreichen oder an eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle gelangen können.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	7. Abschnitt: Werbung, kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern und Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 15 Werbung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 15, Abs. 1 Werbung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Es ist zu hoffen, dass die Rechte denn auch wahrgenommen werden. Sieht man sich die Diskussion um Cookie Banners an, welche von vielen Leuten lediglich als mühsam wahrgenommen werden, ist zu befürchten, dass diese Rechte eher wenig ausgeübt werden. Zwar ist die Einräumung von Rechten eine gute Sache; sie sollte aber mit Aus- und Weiterbildung einhergehen (Erhöhung Data Literacy).

Titel / Frage	Art. 15, Abs. 2 Werbung
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer direkt über die Werbung leichten Zugang über die wichtigsten Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung ihnen angezeigt wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 16 Werbearchiv
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen ein öffentlich zugängliches und durchsuchbares Archiv einrichten, in dem die Werbung nach Artikel 15 Absatz 1, die auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine angezeigt wird, veröffentlicht wird (Werbearchiv).</p> <p>2 Werbung, die entfernt oder gesperrt wurde, weil ihr Inhalt nach Ansicht der Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mutmasslich rechtswidrig oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist, darf nicht im Werbearchiv veröffentlicht werden. Stattdessen enthält das Werbearchiv die Begründung, weshalb die Werbung entfernt oder gesperrt wurde und die Angabe, ob dabei automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche.</p> <p>3 Die Werbung muss während der gesamten Dauer ihrer Anzeige auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine und noch während eines Jahres nach ihrer letzten Anzeige im Werbearchiv abgefragt werden können.</p> <p>4 Das Werbearchiv darf keine Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.</p> <p>5 Der Bundesrat legt fest, welche Informationen in das Werbearchiv aufgenommen werden müssen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Die Schweizer Regelung in Abs. 2 (Ersatz der Werbung durch eine Begründung bei Löschung) ist ein interessanter Mechanismus für die öffentliche Kontrolle. So kann die Zivilgesellschaft prüfen, ob eine Plattform Werbung vielleicht zu aggressiv löscht (Overblocking) oder ob bestimmte politische Akteure systematisch blockiert werden.</p>

Titel / Frage	Art. 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern
Artikel Detail / andere Informationen	Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit anbieten, anzugeben, dass sie den Inhalt zu gewerblichen Zwecken bereitstellen und durch die Bereitstellung des Inhalts den Absatz von Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördern wollen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Erst wenn eine Möglichkeit für einen Flag besteht, kann diese Möglichkeit genutzt werden. Wenn die Plattform die Kennzeichnungsmöglichkeit nicht anbietet, kann sie zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn der Nutzer die Deklarationsmöglichkeit trotz gewerblicher Absicht nicht nutzt, verstösst er gegen die Nutzungsbedingungen und bei gegebenen Voraussetzungen allenfalls gegen das UWG.

Titel / Frage	Art. 18 Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keiner

Titel / Frage	Art. 18, Abs. 1 Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 18, Abs. 2 Empfehlungssysteme
Artikel Detail / andere Informationen	2 Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) beruht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	Gegenvorschlag im Sinne der Erwägungen zu erwägen (TBD)
Begründung / Bemerkung	<p>Kategorisierung führt zu Vereinfachungen, was wiederum der Vielfalt im Diskurs entgegensteht. Algorithmen können dieses Prinzip verstärken. Algorithmen von sozialen Medien werden oft darauf programmiert, «User Engagement» (Bindung) zu maximieren. Dies kann zu gesellschaftlicher Radikalisierung führen. Es ist mit dem Gesetzeszweck vereinbar, Regeln über Empfehlungssysteme bereitzuhalten. In der Umsetzung wird hier allerdings nur – aber immerhin – Datenschutzrecht verstärkt. Verstärkung des Datenschutzrechts ist ja nicht das eigentliche Anliegen des Gesetzes.</p> <p>Relativierend: Indem man Profiling (Art. 5 lit. f DSG) ausschaltet, zwingt man den Algorithmus, Inhalte nach anderen Kriterien zu sortieren (z. B. rein chronologisch oder nach Relevanz für alle Nutzer gleichermassen), statt eine «Echokammer» auf Basis individueller psychologischer Merkmale zu bauen.</p> <p>Immerhin: Wenn das Ziel «Schutz vor Manipulation» ist, dann steht das Verbot von Profiling mutmasslich dem Mikrotargeting entgegen; ohne Profiling weiss der Algorithmus nicht, welche «Knöpfe» er beim Nutzer drücken muss, um ihn zu radikalieren.</p>

Titel / Frage	8. Abschnitt: Transparenzbericht und Risikobewertung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 19 Transparenzbericht</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM jährlich einen Transparenzbericht einreichen. Sie müssen im Transparenzbericht mindestens die folgenden Informationen aufführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die durchschnittliche monatliche Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten;</li> <li>b. Informationen über die Funktionsweise der automatisierten oder nicht automatisierten Tätigkeit von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die dazu dient, bestimmte Inhalte zu erkennen und allenfalls beschränkende Massnahmen zu ergreifen (Moderation von Inhalten); und</li> <li>c. Informationen über die Qualitätssicherung betreffend die Moderation von Inhalten, einschliesslich der eingesetzten automatisierten Systeme und personellen Ressourcen.</li> </ul> <p>2 Sie müssen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a halbjährlich aktualisieren, dem BAKOM übermitteln und veröffentlichen.</p> <p>3 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen im Transparenzbericht zudem mindestens die folgenden Informationen aufführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Art und Anzahl der getroffenen einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2;</li> <li>b. die Anzahl der Meldeverfahren nach Artikel 4 und der Bearbeitungen von Meldungen nach Artikel 5 sowie die Art der getroffenen Massnahmen;</li> <li>c. die Anzahl Fälle, die durch das interne Beschwerdeverfahren nach Artikel 7 und durch eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach den Artikeln 8–12 behandelt wurden.</li> </ul> <p>4 Der Transparenzbericht darf keine Personendaten enthalten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die formellen Anforderungen an den Transparenzbericht und legt den Berichtszeitraum und die Einreichungsfristen fest.</p> <p>6 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen veröffentlichen den Transparenzbericht in geeigneter Form. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen.</p> <p>7 Die Informationen betreffend die Art und Anzahl der einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen dem BAKOM ohne Wiedergabe der betroffenen Inhalte übermittelt werden. Das BAKOM kann die Informationen in einer Datenbank veröffentlichen.</p>

Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Absatz 7 ist stärker auf aggregierte Statistiken fokussiert als es im DSA der Fall ist. Eine Abweichung zur Regelung in der EU erscheint aber für regulierte Unternehmen wenig nutzbringend.

Titel / Frage	Art. 20 Risikobewertung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen und die Ergebnisse der Bewertung in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt werden.</p> <p>2 Der Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung umfasst mindestens Informationen zu den folgenden systemischen Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verbreitung von mutmasslich rechtswidrigen Inhalten;</li> <li>b. die nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzer;</li> <li>c. negative Folgen für die öffentliche Meinungsbildung, für Wahl- und Abstimmungsprozesse, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die öffentliche Gesundheit.</li> </ul> <p>3 Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen.</p> <p>4 Die Anbieterinnen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Artikel 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM kann den Bericht ebenfalls veröffentlichen.</p> <p>5 Die Anbieterinnen müssen die den Risikobewertungen zugrundeliegenden Dokumente für mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Risikobewertungen aufbewahren.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	9. Abschnitt: Anlaufstelle
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 21 Bezeichnung und Zugang
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen eine Anlaufstelle bezeichnen, über die die Nutzerinnen und Nutzer und das BAKOM sie rasch auf elektronischem Weg in einer Amtssprache erreichen können.</p> <p>2 Sie müssen die Informationen zu ihrer Anlaufstelle veröffentlichen, aktuell halten und dafür sorgen, dass sie leicht zugänglich sind.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	Keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 22 Kommunikation
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Bei der Kommunikation muss die Anlaufstelle die Grundsätze der Barrierefreiheit einhalten.</p> <p>2 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen dürfen nicht ausschliesslich automatisierte Mittel einsetzen.</p> <p>3 Sie müssen den Nutzerinnen und Nutzern eine benutzerfreundliche Interaktion ermöglichen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	10. Abschnitt: Rechtsvertretung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 23 Bezeichnung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind, müssen eine juristische oder natürliche Person in der Schweiz als ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter bezeichnen.</p> <p>2 Sie müssen die Kontaktdaten dieser Person innert drei Monaten nach dem Eintrag auf der Liste nach Artikel 29 Absatz 3 dem BAKOM mitteilen, sie veröffentlichen und sie aktuell halten und dafür sorgen, dass sie leicht zugänglich sind.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	11. Abschnitt: Unabhängige Evaluation
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 24 Unabhängige Evaluation
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen ihre Dienste jährlich auf eigene Kosten einer Evaluation der Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel unterziehen.</p> <p>2 Das BAKOM lässt unabhängige Evaluationsorganisationen auf deren Antrag hin zu. Der Bundesrat regelt das Zulassungsverfahren, insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit, das erforderliche Fachwissen und die Kapazitäten der Organisationen.</p> <p>3 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen mit den Evaluationsorganisationen zusammenarbeiten, sodass diese die Evaluation rechtzeitig, wirksam und effizient durchführen können, indem sie insbesondere Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten gewähren, die für die Durchführung der Evaluation von Belang sind.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Der SAV enthält sich einer Einschätzung dazu, ob die Evaluation mutmasslich nur von wenigen Prüfgesellschaften vorgenommen werden kann.

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 25 Evaluations- und Massnahmenbericht</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>1 Die Evaluationsorganisation muss nach jeder Evaluation einen schriftlichen Evaluationsbericht in einer Amtssprache erstellen, der insbesondere Folgendes enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.den eignen Namen und die eigene Adresse;</li> <li>b.den Namen, die Adresse und die Anlaufstelle der evaluierten Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine;</li> <li>c.den Evaluationszeitraum;</li> <li>d.eine Interessenerklärung;</li> <li>e.eine Beschreibung der einzelnen Evaluationsgegenstände;</li> <li>f.die angewendete Methode;</li> <li>g.eine Beschreibung und eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der Evaluation;</li> <li>h.eine Liste der konsultierten Dritten;</li> <li>i.die Umstände und die Gründe einer allfälligen Verhinderung bei der Evaluation;</li> <li>j.eine Stellungnahme zum Ergebnis der Evaluation;</li> <li>k.operative Empfehlungen, wenn der Bericht Mängel feststellt.</li> </ul> <p>2 Stellt der Evaluationsbericht Mängel fest, muss die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine Massnahmen zur Behebung der Mängel ergreifen und in einem Massnahmenbericht darlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.wie sie die Empfehlungen der Evaluationsorganisation umsetzt; oder</li> <li>b.aus welchen Gründen sie von den Empfehlungen abweicht und welche alternativen Massnahmen zur Behebung der Mängel sie ergriffen hat.</li> </ul> <p>3 Inner drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts müssen die Anbieterinnen den Evaluationsbericht ohne Personendaten sowie, wenn Mängel festgestellt sind, den Massnahmenbericht über die ergriffenen Massnahmen ohne Personendaten veröffentlichen und dem BAKOM übermitteln. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>

Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	Evaluationsberichte dienen der Transparenz

Titel / Frage	12. Abschnitt: Datenzugang
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 26 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 26, Abs. 1 und Abs. 2 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die folgenden Organe und Organisationen können beim BAKOM beantragen, ihnen den Zugang zu Daten von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen zu gewähren:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Forschungsorgane nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. zivilgesellschaftliche Organisationen, sofern sie wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse betreiben und unabhängig von kommerziellen Interessen sind.</p> <p>2 Der Antrag ist zu begründen. Er muss die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen sowie die Daten bezeichnen, zu denen Zugang beantragt wird.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Die Zivilgesellschaft kann zur Aufdeckung von systemischen Entwicklungen beitragen. Dies kann aber zu ungunstigen Entwicklungen führen («Meinungshetze»), wenn Trusted Flaggers eingesetzt würden, wie das in der EU mit dem Digital Services Act geschieht. In der Schweiz sollen Mitglieder der Zivilgesellschaft keine Einzelmeldungen «flaggen» können, sondern «Zugang zu Daten» erhalten. Entscheidend ist, welche Daten die Zivilgesellschaft erhalten können. Ein Modell von «Trusted Flaggers» wie in der EU sollte niemals eingeführt werden. Überwachung der Meinungsäußerung durch eine den öffentlichen Diskurs beherrschende oder diesen mitprägende Gruppe ist nicht besser als staatliche Überwachung. Die «sozialen Kosten» einer Meinungsäußerung würden zunehmen.</p>

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 26, Abs. 3 bis Abs. 5 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>3 Das BAKOM bewilligt Anträge von Organen und Organisationen nach Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Organe und Organisationen weisen nach, dass die Daten, zu denen Zugang beantragt wird, zur Ermittlung, zur Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken nach Artikel 20 beitragen.</li> <li>b. Sie gewährleisten die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten und stellen mittels geeigneter Massnahmen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu den Daten erhalten, welche die Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar benötigen.</li> <li>c. Die Organe und Organisationen verwenden die Daten nur für die im Antrag umschriebenen Forschungszwecke.</li> <li>d. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten nach deren Abschluss kostenlos.</li> </ul> <p>4 Das BAKOM übermittelt die bewilligten Anträge an die jeweiligen Anbieterinnen und verpflichtet sie, innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu den entsprechenden Daten zu gewähren.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Form und den Inhalt der Anträge sowie das Verfahren und die Behandlungsfristen.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung mit Anpassung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	<p>3 Das BAKOM bewilligt Anträge von Organen und Organisationen nach Absatz 1 im angemessenen Umfang, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Organe und Organisationen weisen nach, dass die Daten, zu denen Zugang beantragt wird, zur Ermittlung, zur Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken nach Artikel 20 beitragen.</li> <li>b. Sie gewährleisten die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten und stellen mittels geeigneter Massnahmen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu den Daten erhalten, welche die Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar benötigen.</li> <li>c. Die Organe und Organisationen verwenden die Daten nur für die im Antrag umschriebenen Forschungszwecke.</li> <li>d. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten nach deren Abschluss kostenlos.</li> </ul>

	<p>4 Das BAKOM übermittelt die bewilligten Anträge an die jeweiligen Anbieterinnen und verpflichtet sie, innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu den entsprechenden Daten zu gewähren.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Form, den Inhalt der Anträge, den Umfang der einsehbaren Daten sowie das Verfahren und die Behandlungsfristen.</p>
<p>Begründung / Bemerkung</p>	<p>Absatz 3: Einfügung durch «in angemessenem Umfang», damit Differenzierungen zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungsstellen gemacht werden können und das BAKOM Genehmigungsverfügungen zum Schutz von Daten der Plattform oder Suchmaschine vorsehen können.</p> <p>Absatz 5: Die Bundesratsverordnung soll die Fragen der Verhältnismässigkeit bereits in der Verordnung regeln, zur Konkretisierung der Verhältnismässigkeit. Der Anspruch zur Wahrung der Verhältnismässigkeit ergibt sich bereits aus Art. 5 BV und dem VwVG, so dass eine Amtsprüfung unabhängig von der Bundesratsverordnung möglich sein wird. Es ist aber zweckmässig, der Öffentlichkeit bereits in der Bundesratsverordnung mitzuteilen, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen eines strengen Verfahrens walten müssen.</p>

Titel / Frage	3. Kapitel: Aufsicht und Finanzierung
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 27 Aufsicht
Artikel Detail / andere Informationen	Das BAKOM sorgt für die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und erlässt die notwendigen Verfügungen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Im Kontext von zivilgesellschaftlichen Anzeigen ist bereits absehbar, dass das BAKOM mit Anzeigen oder Aufsichtsbeschwerden eingedeckt werden könnte. Vorstellbar ist, dass «Flaggers» nach dem Modell der EU ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet der Schweiz ausdehnen werden, mit störender Auswirkung in der Schweiz. Das BAKOM wird solche Anzeigen sammeln. Erreicht die Anzahl der Meldungen eine gewisse Zahl («Hunderte»), wird der Druck auf das BAKOM zunehmen, eine aufsichtsrechtliche Intervention vorzunehmen. Erst könnte ein Medienorgan ein Gesuch um Einsicht nach dem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit (BGÖ) stellen und dann publikumswirksam über die «Untätigkeit» des BAKOM berichten. Dann wird das BAKOM handeln müssen. Entscheidend wird sein, was der Anlass der Untersuchung ist. Das BAKOM wird ein System einrichten müssen, das auch Metadaten erhebt, damit es antwortfähig wird in Bezug auf eingehende Aufsichtsbeschwerden, namentlich in Bezug auf die Frage, ob «eine Kampagne gegen eine Plattform» läuft oder ob es Anzeichen für ein echtes Problem gibt. Im ersteren Fall würde das BAKOM sich anders verhalten wollen und müssen als im letztgenannten Fall.</p>

Titel / Frage	Art. 28 Auskunftspflicht
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM innert angemessener Frist Auskunft erteilen und ihm sämtliche Daten im Sinne von Artikel 38 herausgeben, die zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Evaluationsaufgaben erforderlich sind.</p> <p>2 Der Auskunftspflicht unterliegen auch Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM innert angemessener Frist Auskunft erteilen und ihm sämtliche Daten im Sinne von Artikel 38 herausgeben, die zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Evaluationsaufgaben erforderlich sind.
Begründung / Bemerkung	Das Berufsgeheimnis des Anwalts hat Verfassungscharakter (für den Zugang zum Recht absolut erforderlich). Ein Rechtsstaat darf es nicht durchbrechen oder beschränken. Absatz 2 ist zu streichen.

Titel / Frage	Art. 29 Beaufsichtigte Unternehmen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Um die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen zu bestimmen, die diesem Gesetz unterstellt werden sollen, kontaktiert das BAKOM Anbieterinnen, von denen es annimmt, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllen. Die kontaktierten Anbieterinnen müssen dem BAKOM Auskunft über die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ihrer Dienste erteilen.</p> <p>2 Haben die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen keine Niederlassung in der Schweiz, so wird das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 im Rahmen der internationalen Amtshilfe zugestellt.</p> <p>3 Das BAKOM veröffentlicht eine Liste der diesem Gesetz unterstellten Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 30 Gebühren
Artikel Detail / andere Informationen	1 Das BAKOM erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. 2 Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands fest.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 31 Aufsichtsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Das BAKOM erhebt von den Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Deckung jener Kosten seiner Aufsichtstätigkeiten, die nicht durch Gebühren gedeckt werden können.</p> <p>2 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. der Anzahl der Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die während des betreffenden Zeitraums dem Gesetz unterstellt sind;</p> <p style="padding-left: 40px;">b. der Anzahl Halbjahre, in denen die betreffende Kommunikationsplattform oder Suchmaschine dem Gesetz unterstellt war.</p> <p>3 Die Höhe der Abgabe darf 0,05 Prozent des weltweiten Gewinns der Anbieterin im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung und legt den Mindestbetrag der Abgabe fest.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	Im Sinne der Erwägungen
Begründung / Bemerkung	<p>Angenommen, eine Anbieterin habe einen weltweiten Gewinn von CHF 90 Mia. erzielt. Diesfalls könnte das BAKOM eine Gebühr in Höhe von CHF 45 Mio. erheben (für diese eine Anbieterin). Es fragt sich, ob diese Abgabe dem Äquivalenzprinzip standhält und gerechtfertigt ist.</p> <p>Eine solche Busse wird sich kaum durchsetzen lassen, wenn das gebüsste Unternehmen seinen Sitz bzw. seine Niederlassung nicht in der Schweiz hat.</p>

Titel / Frage	4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen bei Rechtsverletzungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 32 Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 32, Abs. 1 Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Stellt das BAKOM eine Rechtsverletzung nach diesem Gesetz fest, so kann es von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verletzung zu beheben und Massnahmen zu ergreifen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt;</li> <li>b. das BAKOM über die ergriffenen Massnahmen zu unterrichten.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 32, Abs. 2 Verwaltungsmassnahmen
Artikel Detail / andere Informationen	2 Erweisen sich die Massnahmen als unwirksam oder besteht Grund zur Annahme, dass sie unwirksam sind, so kann das BAKOM die Fernmeldediensteanbieterinnen anweisen, den Zugang zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine einzuschränken.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 33 Verfahren bei Einschränkung des Zugangs zum Dienst
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Beabsichtigt das BAKOM, die Einschränkung des Zugangs zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine anzuordnen, so benachrichtigt es die Anbieterin und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um sich zu dieser Massnahme zu äussern und den Nachweis der Behebung der Rechtsverletzung zu erbringen.</p> <p>2 Erbringt die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine den Nachweis nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, so kann das BAKOM die Massnahme für eine Dauer von höchstens 30 Tagen anordnen.</p> <p>3 Dauert die Verletzung nach Ablauf der Dauer der Massnahme weiter an oder wiederholt sie sich, so kann das BAKOM die Erneuerung der Massnahme anordnen.</p> <p>4 Das BAKOM ordnet die Aufhebung der Massnahme unverzüglich an, sobald die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine die Rechtsverletzung behoben hat.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 34 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 1 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.gegen eine rechtskräftige Verfügung des BAKOM verstösst;</li> <li>b.gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens (Art. 4) oder eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) verstösst;</li> <li>c.gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens verstösst (Art. 7);</li> <li>d.es systematisch ablehnt, an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen (Art. 8);</li> <li>e.gegen die Bestimmungen über die transparente Kennzeichnung von Werbung (Art. 15) oder die Pflicht zur Einrichtung eines Werbearchivs (Art. 16) verstösst;</li> <li>f.gegen die Pflicht verstösst, eine Funktion anzubieten, mit der Nutzerinnen und Nutzer angeben können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt kommerzielle Absichten verfolgt (Art. 17);</li> <li>g.gegen die Pflichten betreffend Empfehlungssysteme (Art. 18) verstösst.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	Im Sinne der Erwägungen
Begründung / Bemerkung	<p>Grosse Anbieter erzielen weltweit immense Umsätze. Die Maximalbusse könnte sich z.B. bei einem weltweit erzielten Jahresumsatz von USD 350 Mia. auf ca. CHF 18 Mia. belaufen. Zum Vergleich: Der von der Stimmbevölkerung genehmigte Finanzrahmen zur Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A belief sich auf CHF 6 Mia.</p>

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 2 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>2 Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 1 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. gegen die Transparenzpflicht betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 13) verstösst;</li> <li>b. gegen die Sorgfaltspflichten (Art. 14) verstösst;</li> <li>c. gegen die Bestimmungen über den Transparenzbericht (Art. 19) und den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung (Art. 20) verstösst;</li> <li>d. keine Anlaufstelle bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 21 und 22);</li> <li>e. keine Rechtsvertreterin oder keinen Rechtsvertreter bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 23);</li> <li>f. gegen die Bestimmungen über die unabhängige Evaluation (Art. 24 und 25) verstösst;</li> <li>g. Forschungsorganen und zivilgesellschaftlichen Organisationen den Zugang zu Daten unberechtigtweise nicht gewährt oder verweigert (Art. 26);</li> <li>h. gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29) verstösst.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 3 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAKOM kann eine juristische Person mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich national erzielten Jahresumsatzes oder eine natürliche Person mit einem Betrag von bis zu 100 000 Franken belasten, wenn diese gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 2) verstösst.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 34, Abs. 4 und Abs. 5 Verwaltungssanktionen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>4 Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt das BAKOM insbesondere die Schwere des Verstosses, allfällige frühere Verstösse sowie die finanziellen Verhältnisse der sanktionierten juristischen oder natürlichen Person.</p> <p>5 Für den Fall einer Konkurrenz von Sanktionen nach den Absätzen 1 und 2 darf die gesamte Sanktion nicht mehr als 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 35 Verjährung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen verjährt bei Verletzungen nach Artikel 34 Absatz 1 nach sieben Jahren und bei allen anderen Verletzungen nach vier Jahren.</p> <p>2 Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung begangen wird, oder bei andauernden oder wiederholten Verletzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung aufhört.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Wenn eine Anbieterin sich dauerhaft weigert, ein internes Beschwerdeverfahren (Art. 7) einzurichten, beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Moment, in dem der rechtmässige Zustand hergestellt wird (die Verletzung aufhört).</p> <p>Das bedeutet: Solange eine Plattform eine gesetzliche Pflicht (wie das Werbearchiv oder die Kennzeichnung kommerzieller Inhalte) ignoriert, tritt keine Verjährung ein, weil die Verletzung «andauert». Dies ist ein erhebliches Druckmittel des BAKOM, da sich die potenziellen Bussen über Jahre hinweg «aufstauen» können.</p> <p>Das Gesetz ist darauf ausgelegt, dass das BAKOM auch rückwirkend die Rechenschaftspflicht erzwingen kann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein System über Jahre hinweg den demokratischen Diskurs manipuliert hat.</p> <p>Hat das BAKOM eine Busse ausgefällt, beträgt die Vollstreckungsverjährung fünf Jahre. Ab dem Moment der Bussenentscheidung hätte das BAKOM zunächst fünf Jahre Zeit, die Busse (meist im Ausland) einzutreiben. Die Frist kann auf maximal zehn Jahre verlängert werden.</p> <p>Bei den genannten Beträgen – potenziell mehrere Mia. CHF – ist so gut wie sicher, dass die Eintreibung im Ausland herausfordernd und jedenfalls komplex werden wird. Der Schweizer Staat müsste internationale Rechtshilfeersuchen stellen. Das Ausland könnte sich die Vollstreckung unter Hinweis auf den eigenen Ordre Public verbieten. Alternativ könnte die Schweiz darauf warten, dass die</p>

Plattform Vermögenswerte in der Schweiz (z.B. Werbeeinnahmen bei Schweizer Banken oder Forderungen gegen Schweizer Werbekunden) bildet, die die Schweiz pfänden könnte. Bei den genannten Grössenverhältnissen dürfte dies utopisch sein. Die Schweiz könnte sich nur dann wirksam schützen, wenn es das Tätigwerden von demokratiepolitisch relevanten Plattformen von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig macht.

Die Vollstreckungsverjährung ist mit anderen Worten der «Reality Check» dieses Gesetzes und somit der Rechenschaftspflicht. Wenn das Gesetz dem Schutz des pluralistischen Diskurses dient, dann ist die Vollstreckbarkeit der Sanktionen entscheidend für die Glaubwürdigkeit des Staates. Eine Sanktion, die zwar ausgesprochen, aber nie eingetrieben werden kann, würde die regulatorische Macht des BAKOM (und damit den Schutz der demokratischen Institutionen) untergraben.

Immerhin dies: Falls eine Plattform eine Busse einfach «aussitzt» – im Szenario geht es um Dauern von über zehn Jahren –, kann das BAKOM im Wiederholungsfall die Daumenschrauben bei den Aufsichtsmassnahmen anziehen. Man würde dann von Netzsperrern sprechen. Sollte es soweit kommen, befindet sich die Schweiz an einem Ort, wo sie niemals sein wollte: Preisgabe von Grundrechten zum Schutz derselben. Das KomPG birgt eine Problematik in sich, mit der die offizielle Schweiz möglicherweise nur sehr schwer umgehen können.

Titel / Frage	5. Kapitel: Vollzug
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 36 Grundsatz
Artikel Detail / andere Informationen	Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und trifft die erforderlichen Massnahmen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 37 Information der Öffentlichkeit
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Das BAKOM informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.</p> <p>2 Es kann seine Verfügungen veröffentlichen und sie online zugänglich machen.</p> <p>3 Es gibt keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse preis.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 38 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 38, Abs. 1 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Das BAKOM kann Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG), bearbeiten, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.Unterstellung von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen unter dieses Gesetz;</li> <li>b.Kontrolle des Transparenzberichts, des Berichts über die Ergebnisse der Risikobewertung und des Evaluationsberichts;</li> <li>c.Aufsicht;</li> <li>d.Evaluation dieses Gesetzes.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	<p>Anzumerken ist, dass das RVOG sich in Bezug auf die genannten Bestimmungen in Revision befindet (mit äusserst problematischer Stossrichtung). An dieser Stelle sei erinnert daran, dass der SAV mit Sorge auf die genannte Revision blickt. Geheimhaltungsinteressen von Unternehmen wurden geschwächt.</p>

Titel / Frage	Art. 38, Abs. 2 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	2 Es kann Personendaten bearbeiten, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen: a. Unterstellung von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen unter dieses Gesetz; b. Aufsicht; c. Evaluation dieses Gesetzes.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 38, Abs. 3 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten
Artikel Detail / andere Informationen	3 Ersucht das BAKOM gemäss Artikel 28 um Auskunft, so kann es zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG bearbeiten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 39 Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarungen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.</p> <p>2 Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem BAKOM übertragen.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	6. Kapitel: Schlussbestimmungen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 40 Evaluation
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bundesrat überprüft die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes. 2 Er erstattet der Bundesversammlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Titel / Frage	Art. 41 Referendum
Artikel Detail / andere Informationen	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	keiner
Begründung / Bemerkung	keine

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Georg Rauber  
 Präsident SAV



René Rall  
 Generalsekretär SAV